

AZ: 61-13-13-03 / Herr Jans

Drucksache Nr.: 1167/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	11.04.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

Zielabweichungsverfahren nach § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz zur Aufstellung der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Auf dem Berge" der Stadt Kaltenkirchen (Erweiterung des Möbelhauses Dodenhof)

Antrag:

Der abgegebenen Stellungnahme wird nachträglich zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gutachtenkosten in Höhe von ca. 7.000,00 €
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Begründung:

Zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens zur 2. Erweiterung des Möbelhauses Dodenhof im April 2004 hatte das damals federführende Innenministerium eine reduzierte Erweiterung des Möbelhauses Dodenhof um 8.900 m² Verkaufsfläche für zulässig erklärt und dabei aber durchblicken lassen, dass einer nochmaligen Erweiterung keine landesplanerische Zustimmung mehr erteilt würde.

Seit dem hat es eine Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplanes 1998 zu Ziffer 2.5 großflächiger Einzelhandel und die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes 2010 gegeben, in der die „Spielregeln“ für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben verschärft worden sind.

Vor diesem Hintergrund war und ist es für die Stadt Neumünster überraschend, dass auf der Ebene des Landes das Ansinnen der Firma Dodenhof für eine erneute Erweiterung nicht klar zurückgewiesen worden ist, sondern ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet wurde.

Der Stadt Neumünster ist bewusst, dass die Landesplanungsbehörde bei der Bewertung von Ansiedlungs- / Erweiterungsvorhaben gegenläufige Positionen zu bewerten hat. Die Stadt Neumünster erwartet allerdings, dass die Landesplanungsbehörde das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Anwendung bringt (insbesondere die im LEP formulierten Zielvorstellungen). Ein Einschwenken der Landesplanungsbehörde auf die „Salamitaktik“ der Firma Dodenhof bezüglich ihrer Erweiterungswünsche führt aus Sicht der Stadt Neumünster dazu, dass sie Gefahr läuft in dieser Hinsicht inkonsequent zu handeln. Mit der Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren wahrt die Stadt Neumünster ihre Rechtsposition, die auch die rechtliche Überprüfung des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens beinhaltet.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Stellungnahme